

Vorlage Stadtparlament

Datum 4. August 2020
Beschluss Nr. 4453
Aktenplan 152.15.11 Stadtparlament: Postulate

VBSG-Linie 11; Postulatsbericht

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:
Das Postulat «Linie 11 auch am Sonntag?» wird als erledigt abgeschrieben.

Das Stadtparlament hat am 19. Mai 2020 das Postulat «Linie 11 auch am Sonntag» mit folgendem Postulatsauftrag erheblich erklärt (Vorlage des Stadtrat Nr. 4034 vom 31. März 2020):

«In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat, dem Parlament Bericht zu erstatten, inwiefern der Busbetrieb der 11er-Linie auch am Sonntag Sinn macht, wie er das Kosten-/Nutzen-Verhältnis einschätzt, welche Kriterien für einen solchen Entscheid gelten und wie er dem Anliegen der Petitionäre gerecht werden kann».

1 Ausgangslage

Seit Dezember 2010 (Versuchsbetrieb) resp. seit Dezember 2013 (definitiver Betrieb) ist eine Buslinie zwischen St.Gallen, Bahnhof, und Wittenbach, Abacus-Platz, in Betrieb. Die heute als Linie 11 bezeichnete Linie verkehrt derzeit tagsüber von Montag bis Freitag im 20-Minuten-Takt und am Samstag im Halbstundentakt. Aus wirtschaftlichen Überlegungen bestehen in den abendlichen Randzeiten (Montag bis Samstag) lediglich ein Stundentakt und am Sonntag kein Angebot.

Am 14. Februar 2020 hat die Interessengruppe «Alter Heiligkreuz» eine Petition an den Stadtrat übergeben mit dem Titel «Bus 11 auch am Sonntag». Am 25. Februar 2020 wurde zudem das Postulat «Linie 11 auch am Sonntag?» eingereicht. Beide Eingaben wünschen einen Busverkehr der Linie 11 auch am Sonntag. Das Stadtparlament hat das Postulat am 19. Mai 2020 auf Antrag des Stadtrats (Vorlage Nr. 4034 vom 31. März 2020) erheblich erklärt. Da sich der Inhalt der Petition mit demjenigen des Postulates deckt, kann die Petition zur Line 11 gleichzeitig beantwortet werden.

Weiter sind zur Linie 10 zwei Petitionen eingegangen, welche Verbesserung in den Randzeiten und ein Angebot am Sonntag fordern. Diese Petitionen wurden mit vorliegender Postulatsbeantwortung koordiniert und beantwortet.

2 Gesetzliche Vorgaben

Das kantonale Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) beurteilt das Bahn- und Busangebot nebst seiner Zweckmässigkeit auch bezüglich finanzieller Vorgaben, welche in den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV, SGS 710.5) und der zugehörigen Verordnung (VöV, SGS 710.51) festgelegt sind. Gemäss dieser Grundlage dürfen Abgeltungen nur geleistet werden, wenn die Mindestvorgaben hinsichtlich Wirtschaftlichkeit (Kostendeckungsgrad KDG) und Nachfrage (Personenkilometer pro produktivem Kilometer) erfüllt sind. Wenn das entsprechende Angebot ausgebaut werden soll, müssen auf Basis der Angebotsofferten die Zielvorgaben eingehalten werden. Wenn die Zielvorgaben bei einem geplanten Ausbau noch nicht eingehalten werden, ist ein Versuchsbetrieb nötig.

Die Buslinien werden zur Beurteilung in Angebotsstufen (AS) eingeteilt. Je dichter das Angebot ist, desto strenger sind die Vorgaben.

		Mindestvorgaben		Zielvorgaben	
		KDG	Nachfrage ¹	KDG	Nachfrage ¹
AS1	Grundversorgung (bis 14 Kurspaare / Tag)	20 %	1	30 %	3
AS2	Stunden-Takt (15-29 Kurspaare / Tag)	25 %	2	35 %	4
AS3	Halbstunden-Takt (30-59 Kurspaare / Tag)	30 %	3	40 %	5
AS4	Viertelstunden-Takt (60-89 Kurspaare / Tag)	35 %	4	45 %	8
AS5	mind. 10-Minuten-Takt (> 90 Kurspaare / Tag)	40 %	6	50 %	10

Tabelle 1: Angebotsstufen öffentlicher Verkehr

Ein Angebot, das die Mindestvorgaben nicht erfüllt, kann als Ausnahme gemäss VöV Art. 12 bestellt werden, wenn es eine Linie betrifft, die Teil eines Gesamtsystems ist. Das Gesamtsystem muss die Mindestvorgaben derjenigen Linie mit der höchsten Angebotsstufe erfüllen. St.Gallen ist ein solches Gesamtsystem, welches diese Anforderungen erfüllt.

Bei den Zielvorgaben ist unverständlicherweise eine solche Ausnahme nicht vorgesehen. Die Stadt St.Gallen hat dem Kanton am 15. November 2019 eine entsprechende Änderung des VöV vorgeschlagen. Dabei soll das Ortsbusgesamtsystem bei den Zielvorgaben und nicht nur bei den Mindestvorgaben angewendet werden. Das Volkswirtschaftsdepartement hat der Stadt St.Gallen am 8. April 2020 mitgeteilt, dass vor einer Anpassung der VöV zuerst das Ende des Projekts «ÖV-Entwicklung Kanton SG 2025–2040» abgewartet wird (Herbst / Winter 2021). Für die Beurteilung der Angebotsausbauten für die Fahrpläne 2022 und 2023 wird die VöV daher wie bisher angewendet. Dieser Entscheid hat einen Einfluss auf den Ausbauwunsch der Linien 10 und 11. Da diese Linien die Zielvorgaben (derzeit) nicht erreichen, kann der Kanton keinen Angebotsausbau vornehmen. Der Stadtrat hat der Regierung daher am 19. Mai 2020 den Antrag gestellt, diesen Entscheid nochmals zu hinterfragen, da das ÖV-System auch als Ganzes funktioniert und auf attraktive Zubringerlinien angewiesen ist. Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 hat das Volkswirtschaftsdepartement mitgeteilt, dass sie für eine allfällige Anpassung der VöV das Ende des Projektes «öV-Entwicklung 2025-2040» abwarten will. Dieses Projekt im Auftrag des Kantonsrats soll im Herbst / Winter 2020/2021 abgeschlossen werden. Für die Fahrpläne 2022 und 2023 soll die VöV damit wie bisher angewendet werden.

¹ Nachfrage: gefahrene Personenkilometer je produktivem Kilometer einer Linie.

3 Angebotsplanung öffentlicher Verkehr

Das Offert- und Bestellverfahren für den öffentlichen Verkehr (ÖV) ist seitens Bund zweijährig organisiert. Der Kanton St.Gallen übernimmt diesen Ablauf. Das AöV des Kantons fordert daher die Stadt St.Gallen alle zwei Jahre auf, die Begehren für die folgenden Fahrplanjahre einzureichen. Diese Begehren werden vom AöV hinsichtlich Realisierbarkeit erstmalig geprüft. Wichtige Prüfkriterien sind dabei die Wirtschaftlichkeit und die Nachfrage sowie die Übereinstimmung mit den Angebotsstandards (Mindestvorgaben und Zielvorgaben gemäss Tabelle 1). Das AöV ist bestrebt, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel effizient und effektiv einzusetzen. Erfüllt ein Begehren die Anforderungen, wird das verantwortliche Transportunternehmen zu einer Offerte eingeladen. Dabei werden die erwarteten Ausgaben und Einnahmen prognostiziert. Aufgrund der detaillierten Kennzahlen entscheidet das AöV dann abschliessend über eine Umsetzung.

In Anlehnung an die Ziele des Mobilitätskonzeptes 2040 und des Richtplanes soll der Öffentliche Verkehr ausgebaut werden. Die Ausbauten sollen jedoch verhältnismässig und auf die finanziellen Ressourcen abgestimmt sein. Beim Ausbau des ÖV treffen Wünsche auf technische, finanzielle und gesetzliche Rahmenbedingungen. Dies führt oft zu Interessenkonflikten. Entsprechend braucht es eine Priorisierung der verschiedenen Anliegen.

4 Beurteilung Linie 11

Die Linie 11 (Bahnhof – Abacus-Platz) weist gemäss Offerte 2020 einen Kostendeckungsgrad von 26.3 % auf. Damit erfüllt sie nicht einmal die Mindestvorgaben (30 %) für dieses Angebot. Als Teil des Gesamtsystems wird die Linie in ihrer heutigen Form dennoch vom Kanton mitfinanziert. Da diese Linie die Zielvorgaben (derzeit) nicht erreicht, kann der Kanton keinen Angebotsausbau vornehmen. Grundsätzlich hat die Stadt St.Gallen die Möglichkeit, mit Zustimmung des AöV ein besseres Angebot selber zu bestellen.

Der Stadtrat zieht zwei Angebotsverbesserungen für die Linie 11 in Betracht:

1. Zur Aufwertung des Freizeitverkehrs soll die Linie 11 werktags zwischen 20.00 und 22.00 Uhr vom 60-Minuten-Takt auf einen 30-Minuten-Takt verdichtet werden.
2. Am Sonntag besteht kein Busangebot nach Wittenbach, Abacus-Platz. Mit einer Einführung eines 30-Minuten-Taktes zwischen 09.00 und 17.00 Uhr am Sonntag kann für die Bewohnenden im Quartier Bruggwald eine attraktive Verbindung angeboten werden. Um einen stabilen Betrieb garantieren zu können, sollen die Fahrzeugumläufe der Linie 11 mit den Umläufen der Linie 10 durchgebunden werden (analog heutiges Angebot Samstag). Für die Linie 10 wird damit ebenfalls ein Sonntagsangebot geschaffen.

Aufgrund des sehr ungünstigen Kostendeckungsgrads der angedachten Angebote müsste die Stadt für die Differenzkosten zwischen den Zielvorgaben und der erwarteten Kostendeckung selbst aufkommen. Für die Stadt würden mit einer Realisierung beider Angebotsverbesserungen zusätzliche Abgeltungen im Umfang von jährlich CHF 300'000 entstehen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

ordentliche Abgeltung Stadt für Ausbau	CHF	64'000
Zusatzabgeltung Stadt		<u>234'000</u>
Total Abgeltungen Stadt		300'000

Die Massnahmen auf der Linie 11 (und entsprechend auch der Linie 10) sollen nur dann umgesetzt werden, wenn für die Stadt lediglich die Kosten für die ordentliche Abgeltung und nicht auch noch eine Zusatzabgeltung infolge der ungenügenden Zielerreichung anfallen. Der Stadtrat wird im Sinne einer Widererwägung beim Kantonalen Volkswirtschaftsdepartement einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Postulat vom 25. Februar 2020